



E-Mail-Archivierung in Deutschland:

Informationen zu den wichtigsten gesetzlichen Vorgaben für Unternehmen

Geschäftsdokumente liegen heute in viele Unternehmen größtenteils in Form von E-Mails vor, deren Bedeutung in Rechtsstreiten und gerichtlichen Verfahren inzwischen erheblich ist.

Die Archivierung sämtlicher E-Mail-Korrespondenz wird von Organisationen als immer wichtiger erachtet, denn der rasche und zuverlässige Abruf älterer Mitteilungen kann dazu beitragen, im Fall der Fälle Rechtskosten und Strafzahlungen in bedeutender Höhe oder auch einen drohenden Ansehensverlust zu vermeiden.

Aktuelle gesetzliche und Compliance-spezifische Vorgaben machen es notwendiger denn je, sich mit der revisionssicheren Langzeitaufbewahrung von E-Mails zu beschäftigen. Doch Gesetze zur E-Mail-Archivierung sind mitunter sehr komplex und unterscheiden sich bedeutend von Land zu Land. Unternehmen müssen sich mit den entsprechenden Vorgaben auskennen, um sich bestmöglich abzusichern – Informationsdefizite können sich verheerend auswirken.

Mit diesem Dokument erhalten Sie einen allgemeinen Überblick zur Gesetzgebung bezüglich der E-Mail-Archivierung in Deutschland.

Gesetze zum Thema E-Mail-Archivierung

Gemäß deutschem Handelsrecht, Steuerrecht und Arbeitsrecht müssen E-Mails je nach Inhalt für einen Zeitraum von sechs oder fünfzehn Jahren revisionssicher aufbewahrt werden. Zusätzlich sollte die elektronische Korrespondenz im Hinblick auf das Produkthaftungsrecht gespeichert werden.

Handelsrecht: E-Mails, die als **steuerrechtlich relevante Dokumente** oder als **Handels- und Geschäftsbriefe** gelten, müssen für **zehn** bzw. **sechs** Jahre aufbewahrt werden. Geschäftskorrespondenz in Form einer E-Mail gilt in den meisten Fällen als Handels- und Geschäftsbrief. Unter einem Handelsbrief versteht man jedes Schreiben, das der Vorbereitung, dem Abschluss, der Durchführung oder der Rückgängigmachung eines Geschäfts dient, wie Aufträge oder Auftragsbestätigungen. Die Aufbewahrungspflicht umfasst auch jegliche Anlagen, die Bestandteil des Handelsbriefs sind. Dokumente, die für die Buchhaltung von Bedeutung sind (z. B. Kassenbücher und Eröffnungsbilanzen), werden üblicherweise nicht in Form einer E-Mail erstellt, sondern an diese angehängt und sind somit entsprechend zu archivieren. Aus Vorsichtsgründen sollten Unternehmen selbst solche E-Mails speichern, die an sich nicht als Handelsbriefe eingestuft werden würden, jedoch solche als Anlage enthalten.

Das System zur Speicherung der Daten in elektronischer Form muss zudem die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) befolgen, d. h. Dokumente sind revisionssicher und für einen umgehenden, schnellen Zugriff aufzubewahren.

Steuerrecht: Eine E-Mail, die als steuerrechtlich relevant (mit Büchern und Aufzeichnungen, Jahresabschlüssen u. Ä.) oder als Rechnung gilt, muss für die Dauer von **zehn Jahren** aufbewahrt werden. Die bereits erwähnten Handels- und Geschäftsbriefe sind **sechs Jahre** zu archivieren. Hinsichtlich der Archivierungsart gelten dieselben Vorgaben wie für Handels- und Geschäftsbriefe.

Arbeitsrecht: Auch bei E-Mails, die den arbeitsrechtlichen Bereich betreffen, gibt es zahlreiche Aufbewahrungsvorgaben mit unterschiedlichen Fristen. Werden entsprechende Inhalte in E-Mails oder deren Anlagen verschickt (z. B. Gehaltsabrechnungen oder Arbeitszeitregelungen), greift die Archivierungspflicht.

Produkthaftungsrecht: Obwohl für Hersteller laut Produkthaftungsrecht keine Aufbewahrungspflicht besteht, sollte aufgrund von möglichen Produkthaftungsklagen Korrespondenz zur Produktentwicklung und zur Sicherheitskontrolle mindestens zehn bis fünfzehn Jahre nach der Markteinführung gesichert werden.

Strafmaßnahmen und andere rechtliche Folgen

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung ist die Archivierung von Geschäftsdokumenten verpflichtend. Eine Verletzung dieser Vorgabe führt vorrangig zu steuerlichen Sanktionen, doch es besteht ein – wenn auch theoretisches – Risiko, hierdurch eine Straftat zu begehen, mit der Konsequenz möglicher Geld- oder Haftstrafen. Eine Nichtbeachtung von steuerrechtlichen Vorschriften kann dazu führen, dass die Steuerlast behördlich nur anhand geschätzter Zahlen ermittelt wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht Umsatzsteuerauflagen verletzt und mit einer Strafzahlung geahndet werden kann.

Da im Produkthaftungsrecht eine Archivierung von E-Mails nicht vorgeschrieben ist, sind keine straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Bei einer Produkthaftungsklage liegt die Beweislast unter Umständen jedoch beim Hersteller, der nachweisen muss, dass bei Entwicklung und Fertigung keine Fehler gemacht wurden – die Dokumentation der E-Mail-Korrespondenz kann dann möglicherweise ebenfalls der Entlastung dienen.

Die aufgeführten Hinweise stellen keine abschließende Aufzählung dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Sachlage können weitere Aufbewahrungspflichten bestehen. Im Hinblick auf die Praxis wurden jedoch die nach Ansicht von GFI Software wichtigsten Vorgaben aufgeführt.

GFI MailArchiver

GFI MailArchiver ist bereits in tausenden Unternehmen im Einsatz, um die Einhaltung unterschiedlichster gesetzlicher und branchenspezifischer Vorgaben zur E-Mail-Archivierung zu unterstützen. Sämtliche geschäftlichen E-Mails werden zentral, nachprüfbar und vor unbefugtem Zugriff gesichert. Ältere und gelöschte Nachrichten lassen sich bei Bedarf einfach und umgehend abrufen.

Die Überwachungsfunktionalität erlaubt es Entscheidungsträgern, jegliche Firmen-E-Mail bei Bedarf zeitnah offenzulegen, beispielsweise im Rahmen der eDiscovery/zum Nachweis der Einhaltung von Compliance-Vorschriften samt Revisionsicherheit von Nachrichten – für Gerichtsverfahren unerlässlich.

Mit GFI MailArchiver gehen Unternehmen und Organisationen sicher, dass

- die Abhängigkeit von fehleranfälligen und schwer verwaltbaren PST-Dateien gemindert wird und sich Postfachgrößen unter Microsoft Exchange Server verkleinern lassen,
- sämtliche archivierte E-Mail-Korrespondenz weltweit verwaltbar und zugänglich ist – ganz einfach per Webbrowser,
- ältere und gelöschte E-Mails bei Bedarf umgehend abgerufen werden können, inklusive des vollständigen Diskussions-Threads, und
- sich E-Mails mit erweiterten Suchfunktionen und der Speicherung von Suchanfragen leichter auffinden lassen.

Weitere Informationen zu GFI MailArchiver stehen zum Abruf bereit unter: <http://www.gfisoftware.de/de/mailarchiver/>.

